

A. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich und Gültigkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden „Kunden“ genannt) und der Pronexis AG, für die Beschaffung von Teil- oder Gesamtsystemen im Bereich der Telekommunikation und Informatik sowie für die Hardware-Wartung (Wartungsvertrag) und Informatik-Dienstleistungen (Unterhaltsvertrag) der Pronexis AG.
- 1.2. Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und Pronexis AG. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung der Pronexis AG Wirksamkeit.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1. Rechnungen der Pronexis AG für Dienstleistungen oder Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Pronexis AG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 2.2. Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und Pronexis AG hat Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Das Eigentum an Kaufsachen geht erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Pronexis AG ist berechtigt, einen entsprechenden Vorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.

B. Beschaffung von Hard- und Software

4. Vertragsschluss

- 4.1. Das Angebot der Pronexis AG einschliesslich offerierter Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
- 4.2. Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt Pronexis AG während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
- 4.3. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Sind mit späteren Bestellungen- oder Vertragsänderungen Zusatzkosten für Pronexis AG verbunden, trägt diese der Kunde.

5. Lieferung

- 5.1. Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für Pronexis AG grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung der Pronexis AG, nie jedoch vor Klärung aller technischer Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich fest vereinbart, liefert Pronexis AG in der Regel in Absprache mit dem Kunden.
- 5.2. Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der Pronexis AG und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Pronexis AG unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.

5.3. Der Versand von Produkten durch Pronexis AG erfolgt auf Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Wareneingang dem Transporteur gemeldet werden.

5.4. Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Wareneingang schriftlich bei Pronexis AG geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

5.5. Die Pronexis AG erbringt die Lieferung zu Festpreisen. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, allfällige Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Abladekosten.

6. Garantie

6.1. Die Garantiezeit für die von Pronexis AG gelieferten Produkte beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum. Falls der Hersteller die Garantiezeit erweitert wird diese an den Kunden weitergegeben. Teile, die in der Garantiefrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, bessert Pronexis AG kostenlos aus oder ersetzt sie. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber Pronexis AG, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei Pronexis AG liegen.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretende Mängel Pronexis AG umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung von Pronexis AG.

6.3. Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von Pronexis AG vollumfänglich wegbedungen.

C. Wartung und Pflege

7. Umfang von Wartung und Pflege

7.1. Die Wartung von Hardware bezieht sich nur auf die von Pronexis AG gelieferten Teile und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäss „Wartungsvertrag“ und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen.

Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von Pronexis AG gelieferten Einrichtung, unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiss- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der Pronexis AG in Rechnung gestellt.

7.2. Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller). Die

Kosten dieser Dienstleistung werden im Unterhaltsvertrag spezifiziert.

Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der Pronexis AG in Rechnung gestellt.

7.3. Auf Verlangen beteiligt sich Pronexis AG an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist Pronexis AG nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hard- oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen der Pronexis AG in Rechnung gestellt.

7.4. Pronexis AG behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

8. **Bereitschafts-, Reaktions- und Reparaturzeit**

Während der Wartungs- und Dienstleistungsbereitschaft nimmt Pronexis AG Störungsmeldungen entgegen und erbringt seine im Wartungs- und Unterhaltsvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung und Pflege. Pronexis AG beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Wartungsvertrag resp. im Unterhaltsvertrag vereinbarten Zeit. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle der Pronexis AG und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

9. **Dokumentation, Protokoll und Rapport**

9.1. Pronexis AG stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation soweit erforderlich nachgeführt wird.

9.2. Pronexis AG führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll soweit vorgesehen und stellt es dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.

9.3. Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Dieser Rapport wird durch den Kunden gegengezeichnet.

10. **Vergütung**

10.1. Pronexis AG erbringt ihre Leistungen zu den im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandpauschalen.

10.2. Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Dieser Rapport wird durch den Kunden gegengezeichnet.

11. **Gewährleistung**

11.1. Pronexis AG gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.

11.2. Sind Wartung, Pflege und Unterhalt nicht erfolgreich, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Pronexis AG behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

11.3. Hat Pronexis AG die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung die entsprechenden Massnahmen von einer qualifizierten Drittfirma erbringen

lassen. Die Kosten werden je zur Hälfte von Pronexis AG und vom Kunden getragen.

11.4. Die Mängelrechte (gem. 10.1 bis 10.3) verjähren innert einem Jahr ab Ausführung der Wartungs- oder Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Für arglistig verschwiegene Mängel können die Mängelrechte während zehn Jahren nach Ausführung geltend gemacht werden.

12. **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Ist der Wartungs- und Unterhaltsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehaltlich bestehender Wartungs- und Unterhaltsverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung von Hard- und Software jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 3 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet.

D. **Schlussbestimmungen**

13. **Diskretion**

Beide Parteien dürfen sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch Ihren Mitarbeitern.

14. **Haftung für Schäden**

Pronexis AG haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweist, dass weder sie, noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden. Pronexis AG haftet bis zur Höhe einer Jahresvergütung des Kunden, maximal aber bis CHF 100'000.--. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Personen- und Sachschäden. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.

15. **Abtretung, Übertragung und Verpfändung**

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

16. **Gerichtsstand**

Die Geschäftstätigkeit der Pronexis AG basiert ausschliesslich auf schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel.